

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 24 (1840)

16 (21.4.1840)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-796427](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-796427)

Mittheilungen

aus der Braker Amts-Registratur in Betreff des kalten Winters von 1740.

1. Bericht des Canzleyraths und Amtsvogts Strackerjan zu Hammelwarden vom 7. May 1740. wegen der Frühlings Haupt-Deich-Schauung.

Hochgebohrner zc.

Ewrer Hochgräßliche Excellence Gnädige Befehl Zur unterthänigen Folge, habe ich, weil ich von Oberhammelwarden gar zu weit entfernt wohne, den Schlingen Meister Johann Klene durch den UnterVoigt Frerich Sager, welcher ohnedem eben dahin zu thun hatte, sogleich befehlen lassen, den ersten Lachs, welcher daselbst gefangen würde aufzukauffen und falls nicht eben ein Schiff were, welches nach Oldenburg fahren wolte, durch einen Erpressen Bothen un-Verzüglich in Dero Küche liefern zu lassen, und will ich wünschen, daß Er bald etwas anständiges möge übersenden können. Ubrigens berichte ich noch unterthänig daß ich zwar die auf den 18ten hujus Vorsehende Deichschauung schuldigst publiciren lassen auch die Fuhren ausgeschrieben habe, ich bitte mir aber zu Gnaden zu halten, daß ich hiedurch der kundbaren Wahrheit gemäß Vorstellen muß, daß der Zustand hiesigen Landes so elend sey und sich täglich so sehr Verschlimmere, daß obvoll ich 6. Vorspann-Pferde

und den beywagen mit 4 pferde ausgeschrieben habe, ich warhafftig nicht glaube, daß in der ganzen Vogtey Hammelwarden so Viel pferde aufzubringen seyn, welche die Fuhre bis Goltwarden zu verrichten Vermögen. Der Deichgeschworne Gerd Köster einer der wollhabensten Hausleute dieses Districts war Vor 2. Tagen bei mir und fragte um Rath, ob er es nicht wagen durffte Ewre HochGräßliche Excellence unterthänig zu bitten, daß er die Deichschauung zu Fuße mit verrichten durffte angesehen er kein Pferd habe, welches ihm zu solchen Behuff tragen könne. Ich glaube auch warhafftig, daß dero Pferde, wie auch die Uebri- gen zur Deichschauung gehörige pferde an denen wenigsten orthen im Lande futter finden, wo nicht in Zwischen das Gras besser hervorwachsen als bis dato, da noch nichts aus der Erde herauswill. Ich wenigstens kann mit Grunde der Wahrheit beteuern auch alle mahl beweisen, daß ich kein reißiges pferd habe, welches mich zu tragen Vermögend seye, ja meine pferde befinden sich in



so schlechtem Stande, daß ich mich nicht getrauen kan, damit nach Elsfleth Zu fahren, geschweige denn die übrige Deich-Tour damit Zu verrichten, da sie denn durchgängig noch täglich schlechter und ohnmächtiger werden, ja häufig crepiren, Angesehen das Elend dieses Landes wahrhaftig unglaublich ist und fast nicht zu beschreiben stehet, ich glaube demnechst auch das wenig unterthanen bey denen Deichen erscheinen werden, weil ein jetweder Hauswirth mit seinem gesinde genuch Zu thun hat, auf dem Lande herum Zu gehen auf den rest seines Viehes acht Zu haben und solches wenn es aus Matigkeit in den Graben fällt wieder herauszureißen, denn da an denen Ufern am ersten noch ein wenig grünigkeit herVorschieset, die

Ufern aber durch die hefftige Kälte Mürbe gefrohren seyn und abgleiten, so stürzet das Vieh gar zu leichte hinein, und solches, ob schon es sogleich wieder heausgezogen wird, ist a l'ordinair des Todes. Ewrer Hoch-Gräflichen Excellence hohen beurtheilung gebe ich demnechst ganz unmaßgeblich und unterthänig anheim, ob Sie nicht Selbst dienstfam finden, die Deichschauung etwa noch 3 bis 4. Wochen ausZusehen, damit erst das Graß ein wenig mehr herVorschiesen möge und die Pferde sich darauf in etwas wieder erholen können. Doch Vorstelle ich alles Zu Dero Hoherleuchteten Gutfinden und beharre mit schuldigster Soumission.

Hammelwarden den 7. May 1740.

2. Protocoll über die Vernehmung der Hammelwarder und Strückhauser Vogteyinteressenten wegen Reparation der Schlingen vom 11. May 1740.

Actum

Hammelwarden den 11. May 1740.
in Sachen

derer Schlingen-Reparationen.

Es erschienen heute folgende Landesbeeydichte, aus der Voigtey Hammelwarden

Johann Bischoff

Jacob Meiners

Abdick Schröder

aus der Voigtey Strückhausen

Johann Fächter

Johann Köhlmann

und stellten einmüthig vor: was gestalt sie sich mit ihren Communen der ihnen angemusterten 2 Monath Schlingengelder wegen, beschwochen und die Sache mit selbigen in reifliche überlegung genommen. Alleire der ihige höchst-lamentable Zustand im Lande, da schon

ein sehr großer Theil Von ihrem Vieh crepiret sey und noch täglich umbfalle, so daß es fast scheinen wolle, daß bey anhaltender Kälte und Graßmangel wenig oder woll gar nichts überbleiben werde, daß Korn auf dem Lande Verfrohren sey und das land wegen Mangel und ohnmächtigkeit der Pferde ungepflüget und unbesahmet liegen bleiben müsse, die meisten unter ihnen auch schon eine geraume Zeit her ihr brothKorn umb den gegenwärtigen sehr teuren Preise kauffen müssen, anbey sie gleichwoll nicht die geringste hoffnung hegen, woraus sie dieses Jahr geld lösen solten, demnächst ihnen die Hände iho äußerst gebloßet weren, ließen keine möglichkeit übrig, denen bisher ordinairen einen Monath Contribution und die schuldige Herrschafftliche Gefälle aufzubringen, geschweige



denn daß sie noch zu einem Monath Contribution extra solten Rath schlagen können. Sie wolten jedoch nicht hoffen daß ihres ihigen wahren unvermögens halber, Ihre Schlingen solten ohne reparation liegen bleiben, und dadurch die Deiche, woran doch nicht alleine Ihnen, sondern dem ganzen Lande so sehr gelegen were, in Gefahr gesetzt werden, Zumahl da es bekant sey, daß sie auch vormahls mit zu deren Nothwendigkeit anderer Districte contribuiren müssen. Denn was die Holz-Schlege bey der Bösen Hörne Vormahls der Deich Cassa Vor schwere Kosten gemachet sey annoch in frischen angebenken. Der Landwürger schwere Schlingen könten bey weitem von dem beytrag welchen die Eingeseßene solchen Landes zur Schlingen Cassa thäten, nicht repariret und unterhalten werden.

In der Voigtey Schwey geben dem Vernehmen nach die Eingeseßene gar kein Schlingengeld, obschon sie durch die Conservation der Weserdeiche mit beschützet würden, auch sogar Vordem nach der hohen Wasser

Fluth eine kostbare schlinge an ihren Tade-Deichen mit gehabt, welche, wie sie nicht anders wüßten, auß der Deich-Cassa gelegt worden. Ja die Hammelwarder und Strückhauser Eingeseßene sogar ihre Tade-Deiche mit halten müssen, demnechst woll nichts billigers were, als daß sie zu denen Weserschlingen auch mit concurrirten. Sie wolten demnechst hoffen, daß sie in diesem Jammer-vollen Jahre, da sie von dem Höchsten mit so schweren unglücksfällen heimgesuchet worden, mit denen Ihnen angemutheten 2 Monath Contribution würden verschonet werden.

Endlich erklehreten sich die Strückhauser Landesbeeindigte insbesondere, daß wenn es nicht anders seyn könte, sie sich entschließen müßten, gegen Einbehaltung des einen ordinairn Monaths Schlingengeldes, ihre beyde Schlingen nach dem desfalls von dem Herren CammerRath und DeichGraffen Schmid gemachten anschlage selbst zu repariren und im Stande zu seheu.

in fidem
Str.

(Der Beschluß folgt.)

Bemerkung und Frage.

In den Notices of the Northern Capitals of Europe. By F. H. Standish Esqu. London. Black and Armstrong 1838. kommt bei der Beschreibung der Rosenburgh Palace (soll doch wohl heißen Schloß Rosenberg) in Copenhagen und der dort aufbewahrten Alterthümer wörtlich Folgendes vor: »Das Altenburgische Trink-

horn, welches 900 Jahr alt seyn soll, wird hier auch aufbewahrt. Es ist mit Kupfer überzogen und mit künstlichen und zahllosen Verzierungen im gothischen Geschmack gearbeitet.« Hier ist doch wohl vom Oldenburgischen Horn die Rede, aber ich meinte das existire nicht mehr. Sollte es wirklich noch dort gezeigt werden?
N—s.

U e b e r der im Jahre 1839. bei den Aemtern und Stadtämtern anhängig gebliebenen Civil-Rechts- und Polizei-Strassachen,

Benennung der Aemter.	I. Civil-Rechts- sachen.	A. erledigt.	1. unter den Orts- theilen außer- gerichtlich.	2. vor dem Aemte verglichen.	a. innerhals bei Aemts-Entscheidungs- bungs-Compe- tenz.	b. die Aemts- Entscheidungs- Competenz übersteigend.
1. Oldenburg ¹⁾	567	506	177	284	244	40
2. Elsfleth ²⁾	520	461	135	236	191	45
3. Zwischenahn ³⁾	430	407	190	201	189	12
4. Rastede ⁴⁾	404	369	146	153	131	22
5. Westerstede ⁵⁾	241	217	100	90	77	13
6. Bockhorn ⁶⁾	467	434	131	263	241	22
7. Barel ⁷⁾	581	538	195	262	235	27
8. Brake ⁸⁾	236	208	83	66	63	3
9. Rodenkirchen ⁹⁾	432	404	154	134	129	5
10. Abbehausen ¹⁰⁾	349	328	117	157	140	17
11. Burhave ¹¹⁾	379	358	108	170	159	11
12. Landwärdten ¹²⁾	94	90	26	59	47	12
13. Delmenhorst ¹³⁾	164	159	60	94	78	16
14. Berne ¹⁴⁾	316	284	96	104	79	25
15. Ganderkesee ¹⁵⁾	287	248	76	120	104	16
16. Wildeshausen ¹⁶⁾	302	279	69	134	104	30
17. Wechfa ¹⁷⁾	509	434	132	188	159	29
18. Steinfeld ¹⁸⁾	292	249	64	119	89	30
19. Damme ¹⁹⁾	261	241	86	127	89	38
20. Cloppenburg ²⁰⁾	406	362	144	167	148	19
21. Lönningen ²¹⁾	446	413	55	307	258	49
22. Friesoythe ²²⁾	418	367	143	192	165	27
23. Jever ²³⁾	698	662	250	339	301	38
24. Lettens ²⁴⁾	196	167	50	90	79	11
25. Minsen ²⁵⁾	214	194	68	95	82	13
26. Stadtamt Oldenburg ²⁶⁾	590	569	342	96	95	1
27. " Delmenhorst ²⁷⁾	273	261	103	92	78	14
28. " Jever ²⁸⁾	86	79	33	28	24	4
Summa	10158	9289	3333	4367	3778	589
	I.	I. A.	I. A. 1.	I. A. 2.	I. A. 2. a.	I. A. 2. b.

f i c h t

gemachten, daselbst verglichenen und entschiedenen, so wie anhängig auch aufgenommenen Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit.

3. von dem Amte schlichtig ent- scheidet.	B. an das Land- gericht vermit- tel.	C. am Schluß des Jahres an- hängig.	Appellationen sind überhaupt eingetrag.	II. polizeil. Strafsachen.	A. durch Amts- erkenntnis er- ledigt.	Begegnung weiterer Ver- theidigung ein- gewandt.	B. an das Land- gericht abge- geben.	C. am Schluß des Jahres noch anhängig.	III. Zeit frei- williger Ge- richtsbarkeit.
45	44	17	7	197	183	4	3	11	151
90	50	9	10	113	107	2	3	3	111
16	17	6	—	18	12	—	6	—	35
70	29	6	1	70	58	1	8	4	117
27	13	11	—	44	41	1	1	2	69
40	23	10	7	36	36	2	—	—	77
82	37	6	2	110	109	2	—	1	233
59	20	8	6	46	42	2	2	2	105
116	17	11	6	31	28	—	1	2	131
54	20	1	—	84	81	2	—	3	151
80	18	3	2	68	68	1	—	—	62
5	—	3	1	12	10	—	2	—	28
5	4	1	—	89	82	—	1	6	23
84	23	9	1	40	36	5	—	4	180
52	30	9	3	16	13	2	1	2	50
76	11	12	5	133	126	—	—	7	150
114	38	37	2	76	75	2	—	1	197
66	31	12	6	46	42	1	1	3	110
28	12	8	2	124	100	2	—	24	107
51	35	9	4	85	82	19	1	2	126
51	24	9	1	64	59	—	3	2	94
32	32	19	5	53	46	2	6	1	131
73	27	9	7	108	103	5	3	2	207
27	25	4	3	34	32	—	1	1	60
31	14	6	3	53	49	1	—	4	60
131	6	15	3	98	94	1	4	—	203
66	8	4	3	47	47	—	—	—	51
18	5	2	1	34	29	—	—	5	40
1589	613	256	91	1929	1790	57	47	92	3059
I. A. 3	I. B.	I. C.	Appell.	II.	II. A.	Appell.	II. B.	II. C.	III.

Z u s a m m e n

der in den Jahren 1838. und 1839. bei den Aemtern und Stadt
so wie anhängig gebliebenen Civil-Rechts- und Polizei-Straf

J a h r.	I. Civil-Rechts- sachen.	A. erledigte.	1. unter den Spar- theilen außer- gerichtlich.	2. vor dem Aemte vergliehen.	a. innerhalb der Aemts-Entscheidungs- kompetenz.	b. die Aemts- Entscheidungs- kompetenz- übersteigend.
1 8 3 8.	10423	9435	3484	4340	3743	597
1 8 3 9.	10158	9289	3333	4367	3778	589
mehr . . .	—	—	—	27	35	—
weniger . . .	265	146	151	—	—	8

B e m e r k u n g e n.

- 1) Ad I. sind 347 mandata sine clausula erlassen. ad A. 1. Von diesen sind die meisten vor dem ersten Termin verglichen. ad I. A. 3. Hierunter sind 33 Contum. Sentenzen. ad II. A. = 56 Forstbruchsachen.
- 2) ad I. sind 24 Zahlungsbefehle erlassen. ad I. A. 1. Hierunter 106 vor dem ersten Termin. ad I. A. 3. = 51 bloß in contum. ad I. C. sämmtlich erledigt. ad II. 22 Arrestationen und 31 Steuercontraventionen.
- 3) ad I. Außerdem 33 m. s. cl. ad I. A. 1. Hierunter 155 vor dem ersten Termin. ad I. A. 1. und 2. Mehrere erst nach längerer Verhandlung. ad 3. Hierunter 11 in contum. ad C. sämmtlich im ersten Verfahren.
- 4) Es sind ad I. 259 m. s. cl. erlassen. ad I. A. 3. Hierunter sind 48 in contum. und 13 im Wege des unbedingten Mandatsprocesses entschieden. ad II. Hierunter 8 durch Vergleich abgemacht.
- 5) ad I. sind noch 303 m. s. cl. erlassen. ad I. A. 1. sind 58 vor dem ersten Termin. ad I. A. 3. Hierunter 23 in contum. ad I. C. Aus frühern Jahren ist keine Sache anhängig.
- 6) Außerdem ad I. noch 31 m. s. cl. ad I. A. 1. Hierunter 100 vor dem ersten Termin. ad I. A. 3. 15 in contum. ad I. C. Aus frühern Jahren sind keine Sachen anhängig.
- 7) ad I. sind noch 301 m. s. cl. ad I. A. 1. Hierunter 95 vor dem ersten Termin. ad I. A. 3. Hierunter bloß in contum. 72. ad I. C. sind 5 diezjährige und 1 vorjährige Sache.

Stellung

ämtern anhängig gemachten, daselbst verglichenen und entschiedenen, sachen, auch aufgenommenen Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit.

III. Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit.	C. am Schluß des Jahrs anhängig.	B. an das Landgericht abgegeben.	Gegen dasselbe weitere Revision eingelegt.	A. durch Amts-erkenntnis erledigt.	II. Spolien-Sachen.	Appellationen sind überhaupt eingelegt.	C. am Schluß des Jahrs anhängig.	B. an das Landgericht verworfen.	3. von dem Amte schlichtig entschieden.
2809	88	51	27	1519	1658	114	261	727	1611
3059	92	47	57	1790	1929	91	256	613	1589
250	4	—	30	271	271	—	—	—	—
—	—	4	—	—	—	23	5	114	22

Oldenburg, den 12. März 1840.

Minßen, Regierungs-Revisor.

8) Außerdem 38 m. s. cl. ad I. A. 1. Unter diesen sind 33 vor dem ersten Termin abgemacht. ad I. A. 2. sind 18 ohne Protoc. Verhandlung abgemacht. ad I. C. Eine Sache ruht auf Antrag der Partheien.

9) Mehrere unbedingte Mandate. ad I. erlassen. ad I. A. 1. sind 115 vor dem ersten Termin. ad I. A. 3. 80 in contum. A. 1. C. keine Sache aus frühern Jahren. ad II. mehrere br. m. abgemacht.

10) ad I. A. 1. Hiervon 97 vor dem ersten Termin. ad I. A. 3. sind 38 in contum. entschieden. ad II. sind 8 wegen mangelnden Beweises eingestellt.

11) ad I. m. s. cl. sind hierunter nicht begriffen. ad I. A. 3. Hierunter 64 m. s. cl. ad I. C. stehen in der Beweis-Instanz. ad II. noch 8 Steuersachen.

12) ad I. noch 2 m. s. cl. ad I. A. 1. sind die mehesten vor dem ersten Termin. ad I. A. 3. sind 3 in contum. entschieden. ad II. A. ist eine Sache durch Ausöhnung abgemacht.

13) ad I. noch 15 m. s. cl. und ad I. A. 1. 55. vor dem ersten Termin. ad I. A. 3. Sämmtl. in contum. ad I. C. ist keine Sache von 1838. anhängig.

14) ad I. A. 1. Hierunter 94 vor dem ersten Termin. ad I. A. 3. Unter diesen bloß 75 in contum. ad I. C. Eine Sache aus dem Jahr 1838.

15) ad I. noch 56 m. s. cl. ad I. A. 1. 61 vor dem ersten Termin. ad I. A. 3. sind 26 Sachen in contum. abgemacht. ad I. C. keine aus frühern Jahren anhängig.

- 16) ad I. sind noch 193 m. s. cl. erlassen. ad I. A. 1. sind 57 vor dem ersten Termin. ad I. A. 3. sind 44 in contum. entschieden. ad I. C. sind 12 Sachen von 1838. anhängig.
- 17) ad I. noch 230 m. s. cl. ad I. A. 1. darunter 119 ante terminum primum. ad I. A. 3. sind 74 in contum. entschieden. ad I. C. ruhen 21 auf Klägers Antrag.
- 18) ad I. sind noch 164 m. s. cl. erlassen. ad I. A. 1. sind 26 vor dem ersten Termin abgemacht und ruhen 31 auf Antrag. ad I. A. 3. sind 55 in contum. entschieden.
- 19) ad I. darunter 3 wegen Ehrenbeleidigung. Dann noch 13 m. s. cl. ad I. A. 3. sind 3 in contum. entschieden. ad I. C. befindet sich keine Sache aus dem Jahre 1838.
- 20) ad I. noch 53 m. s. cl. ad I. A. 1. sind 129 vor dem ersten Termin. ad I. A. 2. sind 9 verglichen. ad I. A. 3. sind 18 in contum. entschieden. ad C. 5. von 1838. sind jetzt erledigt.
- 21) ad I. nur 3. ad I. A. 1. Hierunter 6 nach Statt gefundenen Verhandlungen. ad I. A. 3. darunter 45 in contum. ad I. C. Aus dem Jahr 1838. keine Sache rückständig.
- 22) ad I. noch 18 m. s. cl. ad I. A. 1. Hierunter 123 vor dem ersten Termin. ad I. A. 2. sind 24 nach dem ersten Termin. ad I. A. 3. sind 22 in contum. ad I. C. erledigt.
- 23) Ueberher ad I. noch 121 m. s. cl. ad I. A. 1. sind fast alle vor dem ersten Termin verglichen. ad I. A. 3. sind 57 in contum. entschieden. ad II. sind 12 wegen Verbal. Injurien.
- 24) ad I. noch 50 m. s. cl. ad I. A. 1. Hierunter 39 vor dem ersten Termin. ad I. A. 3. sind 15 bloß in contum. entschieden. ad I. C. ruhen 2 auf Ansuchen der Partheien.
- 25) ad I. noch 92 m. s. cl. ad I. A. 1. Hierunter ante prim. term. 49. ad I. A. 3. sind 27 in contum. entschieden. ad II. mehrere Steuer-Contraventionen.
- 26) ad I. noch 91 m. s. cl. ad I. A. 1. sind 215 vor dem ersten Termin verglichen. ad I. A. 3. sind 104 in contum. ad I. C. keine von Anfang 1839. anhängige Sache rückständig.
- 27) Zu I. noch 5 Auktionsfachen. ad I. A. 1. Hierunter mehrere nach dem ersten Termin. ad I. A. 2. mehrere nach Verhandlungen. ad I. A. 3. sind 5 in contum. entschieden.
- 28) ad I. noch 14 m. s. cl. ad I. A. 1. sind 25 vor dem ersten Termin. ad I. A. 3. sind 11 in contum. entschieden. Ueberdies sind die von 1838. anhängigen 3 Sachen durch Vergleich abgemacht.

D i s t e l n

werden gewöhnlich mit dazu geeigneten kleinen Spaden (Distelspaden) aus dem Getraide gestochen, allein es wird damit nicht allein mancher Getraidehalm oder manche Getraidepflanze zugleich abgestochen, sondern die abgestochenen Disteln schlagen häufig aus der Wurzel wieder auf. Um dieses zu vermeiden, lasse ich die Disteln ausgäten und gebe den damit beschäftigten Leuten Handschuhe von ordinärem Kalb- oder Schafleder. Damit können sie nicht allein auch die noch

jungen und kleinen Disteln mit der Wurzel ausziehen, sondern es wird auch aller Schaden am Getraide vermieden, und Eine Person kann zwei bis drei Mal mehr in Einem Tage gäten, als mit dem Distelspaden ausstechen.

Die Handschuhe werden von dem Saft der Disteln etwas fleis, wenn sie trocken werden; deshalb taucht man sie täglich ein paar Mal in Wasser, damit sie geschmeidig bleiben und man die Disteln besser damit fassen könne.